

An die  
Präsidentin des Nationalrats  
Mag.<sup>a</sup> Barbara PRAMMER  
Parlament  
1017 Wien

GZ. BMVIT-11.000/0018-I/PR3/2014  
DVR:0000175

Wien, am 18. Juli 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ottenschläger und KollegInnen haben am 21. Mai 2014 unter der **Nr. 1523/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Zulässigkeit von Anrainerparkzonen in Bezirken/Gebieten ohne Kurzparkzonen mit Ausnahmegenehmigung („Parkpickerl“) gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Wie beurteilen Sie - auch unter Bezug auf die geäußerte Rechtsansicht Ihres Ministeriums in dem oben zitierte Schreiben Ihres Ressorts vom 12.11.2013 - konkret und im Detail die rechtliche Zulässigkeit der Schaffung / Verordnung von sog. „Anrainerparkplätzen“ bzw. „Anwohnerzonen“ (der im jeweiligen Bezirk ansässigen Bevölkerung vorbehaltenen Parkraums) ausschließlich in jenen Bezirken der Bundeshauptstadt Wien, welche mittels Verordnung zu flächendeckenden Kurzparkzonen mit Sonderregelungen für Bezirksbewohner („Parkpickerl“) erklärt wurden?*
- *Laut der Rechtsansicht Ihres Ministeriums, welche im erwähnten Schreiben vom 12.11.2013 dargelegt wurde, wird die Zulässigkeit der Schaffung von sog. „Anrainerparkplätzen“ bzw. „Anwohnerzonen“ betont - dies sei unabhängig von der Frage zu betrachten, ob in dem betroffenen Gebiet eine allfällige Gebührenpflicht für das Parken*


*bestehe. Steht diese Rechtsansicht der erwähnten Rechtsposition des Wiener Magistrats laut Anfragebeantwortung des Bürgermeisters der Stadt Wien vom 13.12.2013 - wie dieser behauptet - tatsächlich nicht entgegen?*

Grundsätzlich ist die Frage der Gebührenpflicht in Kurzparkzonen unabhängig von straßenpolizeilichen Fragestellungen im Zusammenhang mit Kurzparkzonen zu betrachten; darauf bezieht sich auch die Aussage in der von Ihnen angesprochenen Rechtsmeinung meines Ressorts. Während Fragen der Gebührenpflicht ausschließlich aufgrund landesrechtlicher Regelungen zu beurteilen sind, ist Grundlage für die Lösung straßenpolizeilicher Fragen die Straßenverkehrsordnung.

Die in der Anfrage genannte Rechtsmeinung des Bürgermeisters der Stadt Wien liegt dem bmvit nicht vor, es ist mir daher nicht möglich, näher darauf einzugehen. Unabhängig davon möchte ich darauf hinweisen, dass Fragestellungen zur Straßenverkehrsordnung aus kompetenzrechtlicher Sicht Angelegenheiten des Art. 11 B-VG (Straßenpolizei) sind, die Gesetzgebung daher in die Zuständigkeit des Bundes und die Vollziehung in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der Länder fällt.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Bures

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
	Datum	2014-07-21T11:53:17+02:00
	Seriennummer	437268
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	KtrvdkVUI+ojQDCcrWhNSsURtj/LuSlgDrF3pSDkAYaaGqTclaHfvXAOIV3mn5EPgKM1Ozyq1r6f0ujTWKFZIJtWrb+U/vcru8rcg0sRP5WRyhdd55byTXbkr5oEGB6DzucI6QG/C8Zd+Eich+W+erAB9IIH0r4DWHwS1w2kcos=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a>	